

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates (9/2025)

Sitzungstermin: 13.11.2025
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 19.14 Uhr

Ort: Neues Gemeindezentrum, Sitzungssaal, K. Schellmannngasse 30

Anwesende:

Bürgermeister:
Dagmar Händler

Vizebürgermeisterin:
Natalie Scharschon

Geschäftsführende Gemeinderäte:
Mario Herker
Margit Möstl-Frais
Christoph Reisacher
Paul Tschirk

Gemeinderäte:
Georg Grill
Johanna Hofer
Barbara Hollergschwandtner
Benjamin Freudl
Alexander Keller
Kurt Kopf
Ann-Kathrin Nebuda
Claudia Moser-Straitz
Heinrich Hubert Reiner
Jürg Schönenberger
Martin Slomka
Anna-Marie Spreitzhofer-Pinter
Viktoria Vöhringer
Anna von Balthazar

Entschuldigt abwesend waren:
Eduard Bugelnig
Harald Mezriczky
Ing. Christian Tschirk

Die Sitzung ist öffentlich, die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Bürger fragen den Gemeinderat – maximal 15 Minuten**
- 2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung öffentlicher Teil**
- 3. Ausgaben und Anschaffungen**
 - 3.1. Geschafterzuschüsse für die gemeindeeigenen Unternehmen
- 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung**
- 5. Änderung der Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe**

Sitzungsverlauf

Öffentlicher Teil

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag vor:

Dringlichkeitsantrag 1:

KEM Bonusmaßnahme „Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft Gemeindegebäude-/anlagen“

Sachverhalt – Begründung:

Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) ist ein Programm des Klima- und Energiefonds, in dem regionale Klimaschutzprojekte betreffend Energie, Mobilität und Landwirtschaft umgesetzt werden.

Gumpoldskirchen bildet zusammen mit Mödling, Guntramsdorf, Laxenburg und Wiener Neudorf die „KEM Thermenlinie Nord“.

Bis Ende 2025 wird ein Umsetzungskonzept mit einem Maßnahmenpool durch unsere Managerin Karin Mairitsch erstellt. Nach positiver Beurteilung des Umsetzungskonzepts folgt ab Mitte Jänner 2026 die 2-jährige Umsetzungsphase der gesetzten Maßnahmen.

Um die Einreichung zeitgerecht einzubringen ist es erforderlich bis Ende November den entsprechenden Antrag einzubringen – hierzu ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss nun erforderlich.

Antrag Bgm.:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Aufnahme des Dringlichkeitsantrages 1 in die Tagesordnung der heutigen Sitzung unter TOP 6

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

dafür: einstimmig

dagegen:

Enthaltung:

1. Bürger fragen den Gemeinderat – maximal 15 Minuten

Es wurden keine Fragen eingebracht.

2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung öffentlicher Teil

Es wurden keine Einwendungen erhoben, die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

3. Ausgaben und Anschaffungen

3.1. Gesellschafterzuschüsse für die gemeindeeigenen Unternehmen

Aufgrund der Tatsache, dass seitens des Landes NÖ angeregt wurde, die zu leistenden Darlehensrückzahlungen nicht mehr über ein Durchläuferkonto - „Vorschusskonto“ abzuwickeln, sondern als Ausgabe zu titulieren, sollen die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse nun gefasst werden.

Bedeckung 1/914-755 Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) – VA € 300.000,--
Verfügbarer Betrag Stand 04.11.2025: € 130.000,--
In der heutigen Sitzung sollen € 24.771,81 für die Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH sowie € 171.120,19 für die Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH & CoKG (**Summe € 195.892,--**) für Darlehenstilgungen im Dezember 2025 genehmigt werden.
Die Finanzierung erfolgt durch Mieteinnahmen als auch durch den nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss.

Rednerliste:
P. Tschirk

Antrag Bgm:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zur Abdeckung des Liquiditätsabganges soll ein nicht rückzahlbarer Gesellschafterzuschuss an die Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH in Höhe von € 24.771,81 genehmigt werden - für Darlehenstilgungen im Dezember 2025.

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: **einstimmig**
dagegen:
Enthaltung:

Antrag Bgm:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zur Abdeckung des Liquiditätsabganges soll ein nicht rückzahlbarer Gesellschafterzuschuss an die Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH & CoKG in Höhe von € 171.120,19 genehmigt werden - für Darlehenstilgungen im Dezember 2025

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: **einstimmig**
dagegen:
Enthaltung:

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte 2019. Aktuell wirtschaftet der Bereich Friedhof defizitär mit einem Minus von € 7.300,-- (Einnahmen 2025 i.H.v € 98.900,-- und Aushaben i.H.v. € 106.200,--)

Zusätzlich ist mit einer Preiserhöhung für Dienstleistungen von Drittanbietern zu rechnen. Somit wurde seitens der Referentin eine Anpassung der Gebühren um +15% vorgeschlagen. Die daraus errechneten Werte wurden auf die nächste Zehnerstelle gerundet. Somit sollen die Friedhofsgebühren wie folgt angepasst werden:

Bezeichnung	VO 2019	Erhöhung 2026 (+15%)	gerundet
Grabstellengebühren §2			
Familiengräber zur Beerdigung von bis 4 Leichen (laufende Reihe)	€ 350,00	€ 402,50	€ 400,00
Familiengräber zur Beerdigung von bis 8 Leichen (laufende Reihe)	€ 690,00	€ 793,50	€ 790,00
Gruft bis zu 3 Leichen (30 Jahre)	€ 2 880,00	€ 3 312,00	€ 3 310,00
Gruft bis zu 6 Leichen (30 Jahre)	€ 4 800,00	€ 5 520,00	€ 5 520,00
Gruft bis zu 12 Leichen (30 Jahre)	€ 9 600,00	€ 11 040,00	€ 11 040,00
Urnennische von bis zu 2 Urnen	€ 300,00	€ 345,00	€ 350,00
Urnennische von bis zu 4 Urnen	€ 350,00	€ 402,50	€ 400,00
Familiengräber zur Beerdigung von bis 4 Leichen (Hauptgang - Zuschlag)	€ 290,00	€ 333,50	€ 330,00
Familiengräber zur Beerdigung von bis 4 Leichen (Gruffreihe - Zuschlag)	€ 450,00	€ 517,50	€ 520,00
Familiengräber zur Beerdigung von bis 8 Leichen (Hauptgang - Zuschlag)	€ 600,00	€ 690,00	€ 690,00
Familiengräber zur Beerdigung von bis 8 Leichen (Gruffreihe - Zuschlag)	€ 910,00	€ 1 046,50	€ 1 050,00
Beerdigungsgebühren §4			
Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 350,00	€ 402,50	€ 400,00
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 350,00	€ 402,50	€ 400,00
Beisetzung einer Leiche in einer blinden Gruft	€ 1 250,00	€ 1 437,50	€ 1 440,00
Beisetzung einer Urne in einer blinden Gruft	€ 1 250,00	€ 1 437,50	€ 1 440,00
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 890,00	€ 1 023,50	€ 1 020,00
Beisetzung einer Urne in einer Gruft für eine Leiche	€ 890,00	€ 1 023,50	€ 1 020,00
Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 240,00	€ 276,00	€ 280,00
Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) - Zuschlag	€ 450,00	€ 517,50	€ 520,00
Enterdigungsgebühr §5			
Exhumierung Erdgrabstelle	€ 480,00	€ 552,00	€ 550,00
Exhumierung blinde Gruft	€ 1 290,00	€ 1 483,50	€ 1 480,00
Exhumierung Gruft	€ 1 290,00	€ 1 483,50	€ 1 480,00

Gebühren f. d. Benützung der Leichenkammer/Aufbahrungshalle §6			
Leichenkammer	€ 35,00	€ 40,25	€ 40,00
Aufbahrungshalle	€ 240,00	€ 276,00	€ 280,00

Gumpoldskirchen, am xx.xx.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gumpoldskirchen hat in seiner Sitzung am **xx.xx.2025** folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Gumpoldskirchen

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre (Urnennischen) und 30 Jahre (Grüfte) beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- 1a) Familiengräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen
-) in laufender Reihe € 400,--

2a)	Familiengräber zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen		
	-) in laufender Reihe	€	790,--
b)	sonstige Grabstellen:		
1b)	Grüfte, und zwar		
	-) zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen	€	3.310,--
	-) zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen	€	5.520,--
	-) zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen	€	11.040,--
2b)	<i>Urnennischen, und zwar</i>		
	-) zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen	€	35,--
	-) zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	€	400,--

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a)	Familiengräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen		
	-) im Hauptgang	€	330,--
	-) in besonderer Lage (Gruftreihe)	€	520,--
b)	Familiengräber zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen		
	-) im Hauptgang	€	690,--
	-) in besonderer Lage (Gruftreihe)	€	1.050,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	400,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	400,--
c) Beisetzung einer Leiche in einer Blinden	€	1.440,--
d) Beisetzung einer Urne in einer Blinden Gruft	€	1.440,--
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	1.020,--
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€	1.020,--
g) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	280,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 520,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt

a) bei Erdgrabstellen	€	550,--
b) bei blinden Grüften (einschl. Steinmetz)	€	1.480,--
c) bei Grüften (einschl. Steinmetz)	€	1.480,--

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 280,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag Bgm:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zustimmung zur vorliegenden Friedhofsgebührenordnung.

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: **einstimmig**

dagegen:

Enthaltung:

5. Änderung der Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe

Seitens der Referentin wird die Anhebung der Hundeabgabe vorgeschlagen – aufgrund der letztmaligen Erhöhung 2016 soll eine Anpassung der Gebühren wie folgt erfolgen:

Hundeabgaben pro Jahr

	Seit 2016		neu
Nutzhunde	€ 6,54	0,00%	€ 6,54
Übrige	€ 40,00	+25,00%	€ 50,00
Für auffällige und mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 200,00,00	+25,00%	€ 250,00

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Gumpoldskirchen** beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundesteuergesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz jährlich € **250,--** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **50,--** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundesteuer jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Antrag Bgm:

**Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
Zustimmung zur vorliegenden Verordnung über die Einhebung der Hundesteuer.**

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: **einstimmig**
dagegen:
Enthaltung:

6. Dringlichkeitsantrag 1

KEM Bonusmaßnahme „Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft Gemeindegebäude-/anlagen“

Sachverhalt – Begründung:

Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) ist ein Programm des Klima- und Energiefonds, in dem regionale Klimaschutzprojekte betreffend Energie, Mobilität und Landwirtschaft umgesetzt werden.

Gumpoldskirchen bildet zusammen mit Mödling, Guntramsdorf, Laxenburg und Wiener Neudorf die „KEM Thermenlinie Nord“.

Bis Ende 2025 wird ein Umsetzungskonzept mit einem Maßnahmenpool durch unsere Managerin Karin Mairitsch erstellt. Nach positiver Beurteilung des Umsetzungskonzepts folgt ab Mitte Jänner 2026 die 2-jährige Umsetzungsphase der gesetzten Maßnahmen.

Um die Einreichung zeitgerecht einzubringen ist es erforderlich bis Ende November den entsprechenden Antrag einzubringen – hierzu ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss nun erforderlich.



Rednerliste:
Grill
v. Balthazar

Antrag für Sitzung:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Gumpoldskirchen hat bei der KEM Thermenlinie Nord angegeben, während der KEM-Umsetzungsphase in den Jahren 2026 und 2027 die Bonusmaßnahme 'Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft Gemeindegebäude/-anlagen' umzusetzen."

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: **einstimmig**
dagegen:
Enthaltung:

Unterbrechung der Sitzung um 19.07 Uhr

Fortsetzung 19.10